OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-608347/7/KLe/HK

Datum:
Linz, 28. Juli 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde von A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 23.04.2026, GZ: BHLL/925100063941/25, wegen Übertretungen des Gefahrgutbeförderungsgesetzes (GGBG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von insgesamt 44 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden belangte Behörde) hat am 23.04.2026, GZ: BHLL/925100063941/25, über die beschwerdeführende Partei wegen Übertretungen des Gefahrgutbeförderungsgesetzes (GGBG), folgenden Spruch erlassen:

„1. Datum/Zeit: 17.06.2025, gegen 10:44 Uhr
Ort: Gemeinde Allhaming, Autobahn A1, auf Höhe von Strkm 182,2 (C__, Süd) Richtung D__
Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: aaa (A)
Anhänger, Kennzeichen: bbb (A)

Der Beförderer hat die Beförderung des gefährlichen Gutes durchgeführt und es unterlassen, sich im Rahmen des § 7 Abs. 1 GGBG zu vergewissern, dass die Fahrzeuge und die Ladung keine den gem. § 2 Zi. 1 GGBG in Betracht kommenden Vorschriften widersprechenden offensichtlichen Mängel, insbesonders keine Undichtheiten oder Risse aufweisen und dass keine Ausrüstungsteile fehlen.

Die Feuerlöschgeräte waren auf der Beförderungseinheit nicht so angebracht, dass sie für die Fahrzeugbesatzung leicht erreichbar sind. Aufgrund des am LKW-Zugfahrzeug montierten beifahrerseitigen (rechten) Windabweisers, welcher starr verbaut ist, sind die Feuerlöschgeräte für die Fahrzeugbesatzung überhaupt nicht erreichbar.
Gefährliches Gut: UN 3082 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (Glyphosate, Tallow propylene diamine ethoxylate), 9, III, (-), UMWELTGEFÄHRDEND, 1.122 KANISTER, 16.830 Liter

Der festgestellte Mangel ist entsprechend § 15a GGBG unter Berücksichtigung der besonderen Umstände der Beförderung in die Gefahrenkategorie II einzustufen.
Sie haben dies als handelsrechtliche Geschäftsführerin und damit als gemäß § 9 Abs 1 VStG zur Vertretung nach außen berufenes Organ der Firma E__ mit dem Sitz in F-Straße, und somit als verwaltungsstrafrechtliche Verantwortliche des genannten Unternehmens zu verantworten.

2. Datum/Zeit: 17.06.2025, gegen 10:44 Uhr
Ort: Gemeinde Allhaming, Autobahn A1, auf Höhe von Strkm 182,2 (C__, Süd) Richtung D__
Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: aaa (A)
Anhänger, Kennzeichen: bbb (A)

Der Beförderer hat die Beförderung des gefährlichen Gutes durchgeführt und es unterlassen, sich im Rahmen des § 7 Abs 1 GGBG zu vergewissern, dass die im ADR für die Beförderungseinheit, für die Fahrzeugbesatzung und für bestimmte Klassen vorgeschriebenen Ausrüstungen in der Beförderungseinheit mitgeführt werden.
Es wurde keine Schaufel mitgeführt.

Gefährliches Gut: UN 3082 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (Glyphosate, Tallow propylene diamine ethoxylate), 9, III, (-), UMWELTGEFÄHRDEND, 1.122 KANISTER, 16.830 Liter
Der festgestellte Mangel ist entsprechend § 15a GGBG unter Berücksichtigung der besonderen Umstände der Beförderung in die Gefahrenkategorie II einzustufen.
Sie haben dies als handelsrechtliche Geschäftsführerin und damit als gemäß § 9 Abs 1 VStG zur Vertretung nach außen berufenes Organ der Firma E__ mit dem Sitz in F-Straße, und somit als verwaltungsstrafrechtliche Verantwortliche des genannten Unternehmens zu verantworten.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 37 Abs 2 Z 8 lit b und § 13 Abs 1a Z 3 Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBG) iVm Unterabschnitt 1.4.2.2.1 lit c, Unterabschnitt 8.1.4.5 Satz 1 Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)
2. § 37 Abs 2 Z 8 lit b und § 13 Abs 1a Z 7 Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBG) iVm Unterabschnitt 1.4.2.2.1 lit g, Unterabschnitt 8.1.5.3 zweiter Spiegelstrich Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)

Wegen dieser (diesen) Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß	Vormerkdelikt
1.€ 110,00	1 Tag(e) 3 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 37 Abs 2 Z 8 lit b Gefahrgutbeförderungsgesetz - GGBG, BGBl. I Nr. 145/1998 i.d.g.F.	Nein
2.€ 110,00	1 Tag(e) 3 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 37 Abs 2 Z 8 lit b Gefahrgutbeförderungsgesetz - GGBG, BGBl. I Nr. 145/1998 i.d.g.F.	Nein

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
€ 22,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt.

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 242,00"

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Dagegen wurde rechtsfreundlich Beschwerde erhoben und als Beschwerdegründe Rechtswidrigkeit des Inhaltes infolge unrichtiger rechtlicher Beurteilung, sonstige inhaltliche Rechtswidrigkeiten sowie Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von

Verfahrensvorschriften, wie insbesondere Mangelhaftigkeit des Ermittlungsverfahrens und der Beweiswürdigung, Begründungsmängel und sonstige verfahrensrechtliche Vorschriften geltend gemacht.

Die belangte Behörde hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

H__ lenkte am 17.06.2025, um 10:44 Uhr in der Gemeinde Allhaming, Autobahn A1, auf Höhe von Strkm 182,2 (C__, Süd) Richtung D__, den LKW mit dem Kennzeichen aaa samt Anhänger mit dem Kennzeichen bbb.

Im Zuge einer Gefahrgutkontrolle (ADR-Kontrolle) wurde festgestellt, dass folgendes gefährliches Gut geladen war:
UN 3082 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (Glyphosate, Tallow propylene diamine ethoxylate), 9, III, (-), UMWELTGEFÄHRDEND, 1.122 KANISTER, 16.830 Liter

Es wurde keine Schaufel mitgeführt.

Aufgrund des am LKW-Zugfahrzeug starr montierten beifahrerseitigen Windabweisers war ein Feuerlöschgerät für die Fahrzeugbesatzung nicht leicht erreichbar.

Die Firma E__ mit dem Sitz in F-Straße, ist Beförderer. Die beschwerdeführende Partei ist die zur selbständigen Vertretung nach außen berufene handelsrechtliche Geschäftsführerin der Firma E__.

Der Sachverhalt ergibt sich aus den glaubwürdigen zeugenschaftlichen Angaben des Kontrollorgans und der Anzeige.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Spruchpunkt 1.:
Gemäß Unterabschnitt 8.1.4.1 ADR beträgt die Mindestanzahl der Feuerlöschgeräte zwei Stück.

Gemäß Unterabschnitt 8.1.4.5 ADR müssen die Feuerlöschgeräte so auf der Beförderungseinheit angebracht sein, dass sie für die Fahrzeugbesatzung leicht erreichbar sind. […]

Unterabschnitt 8.1.5.3 ADR lautet auszugsweise:
Für bestimmte Klassen vorgeschriebene zusätzliche Ausrüstung:
[…]
– eine Schaufel[4)]
[…]
[4)] Nur für feste und flüssige Stoffe mit Gefahrzettel-Nummer […] oder 9 vorgeschrieben.

Da es sich beim transportierten Gefahrgut um einen flüssigen Stoff mit der Gefahrzettel-Nummer 9 handelt, war eine Schaufel mitzuführen.

Die belangte Behörde hat sich ausführlich mit der Einstufung des Gefahrgutes in die Gefahrenkategorie II auseinandergesetzt und entsprechend begründet. Den Ausführungen ist nicht entgegenzutreten.

Die Einstufung in eine konkrete Gefahrenkategorie ist im jeweiligen Spruchpunkt anzuführen. Entgegen den Ausführungen der beschwerdeführenden Partei sind die entsprechenden Feststellungen dazu nicht im Spruch sondern in der Begründung des Straferkenntnisses anzuführen.

Das transportierte Gefahrgut darf nicht in das Wasser (Kanalisation, Oberflächenwässer, Grundwasser) gelangen und ist von Zündquellen fernzuhalten; vor Hitze und Sonnenstrahlung zu schützen, weil dadurch gesundheitsschädliche reizende Dämpfe entstehen können, es verursacht schwere Augenreizung. Hat krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung. Insofern ist dieser Stoff geeignet, eine große Gefahr des Todes oder der schweren Verletzung von Personen oder einer erheblichen Schädigung der Umwelt herbeizuführen. Im Fall eines Feuers ist schnellstmögliches Handeln gefordert, dies bedeutet mit Löschmitteln so rasch wie nur möglich das Feuer zu löschen um damit eine Brandausbreitung zu verhindern.

Der 2. Feuerlöscher war nicht leicht erreichbar und die Schaufel wurde nicht mitgeführt.

Die Einstufung der festgestellten Mängel erfolgte unter Berücksichtigung der besonderen Umstände der Beförderung.

Die beschwerdeführende Partei hat somit die objektiven Tatbestände erfüllt.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Es ist daher von Fahrlässigkeit auszugehen, wenn nicht der Beschuldigte glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Dies ist dann der Fall, wenn der Beschuldigte im Betrieb ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet hat, sodass er unter den vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten konnte (vgl etwa VwGH 25.03.2009, Zl. 2006/03/0010, mwH).

Ein solches liegt aber nur dann vor, wenn dadurch die Überwachung der Einhaltung der Rechtsnormen, deren Übertretung der beschwerdeführenden Partei zur Last gelegt wurde, jederzeit sichergestellt werden kann. Damit ein solches Kontrollsystem der beschwerdeführenden Partei von ihrer Verantwortung für die vorliegende Verwaltungsübertretung hätte befreien können, hätte sie konkret darlegen müssen, welche Maßnahmen von ihr getroffen wurden, um einen derartigen Verstoß zu vermeiden (vgl VwGH 17.03.2011, Zl 2008/03/0041). Die von der beschwerdeführenden Partei insofern ins Treffen geführte wiederholte Schulung des Lenkers reicht aber, ebenso wenig wie stichprobenartige Kontrollen oder Belehrungen, nicht aus, die Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems glaubhaft zu machen (vgl VwGH 19.04.2012, Zl 2010/03/0108, mwH). Weitere konkrete Überwachungsmaßnahmen bzw Sanktionen bei festgestellten Verstößen wurden von der beschwerdeführenden Partei nicht vorgebracht.
Das Kontrollsystem muss gerade für den Fall eigenmächtiger Handlungen von Arbeitnehmern greifen (VwGH vom 23.03.2012, 2010/02/0263 ua). Diese Überlegungen müssen auch für das Vergessen durch den Lenker gelten. Dass ein Lenker eine notwendige Maßnahme vergisst, ist nicht völlig ungewöhnlich und das Kontrollsystem müsste Maßnahmen enthalten, um ein solches Vergessen weitgehend zu verhindern oder zumindest sicherstellen, dass dieses bemerkt und der Fehler umgehend behoben wird. Die beschwerdeführende Partei hat daher fahrlässiges Verhalten zu verantworten.

Für die gegenständlichen Verwaltungsdelikte ist entsprechend der Gefahrenkategorie II je eine Geldstrafe von 110 Euro bis 4.000 Euro vorgesehen.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die Strafhöhe bedarf auf Grund der Verhängung der Mindeststrafe keiner näheren Begründung (VwGH 23.03.2012, 2011/02/0344).

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlichen geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigungen durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind.

Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Falle der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Nach der Rechtsprechung des VwGH (E 25.04.2019, Ra 2018/09/0209) setzt die Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG voraus, dass die dort genannten Umstände kumulativ vorliegen (vgl etwa VwGH 20.06.2016, Ra 2016/02/0065, mwN). Um daher eine Einstellung des Verfahrens nach dieser Vorschrift oder eine Ermahnung im Sinne des § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG vornehmen zu können, müssen erstens die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, zweitens die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und drittens das Verschulden des Beschuldigten gering sein.

Schutzzweck der verfahrensgegenständlichen Norm ist es, gerade im Bereich der Gefährlichkeit von Gütern beim Transport möglichste Sicherheit auch für die anderen Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten.

Von geringem Verschulden iSd § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist gemäß der ständigen Rechtsprechung des VwGH generell nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl E 09.09.2016, Ra 2016/02/0118; 07.04.2017, Ra 2016/02/0245).

Der Ausspruch einer Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 und letzter Satz VStG war nicht gerechtfertigt, weil weder die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes noch die Intensität deren Beeinträchtigung durch die mangelhafte Beaufsichtigung noch das Verschulden des Beschwerdeführers als gering zu sehen sind.

Da die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat nicht als gering einzustufen sind, war auch die Anwendung des § 33a VStG nicht möglich.

Die Mindeststrafe war nicht zu unterschreiten, da kein beträchtliches Überwiegen von Milderungsgründen über die Erschwerungsgründe festgestellt werden konnte (vgl. § 20 VStG).

Es war daher, wie im Spruch angeführt, zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer